



Kindertagesstätten Ordnung

KINDERTAGESSTÄTTEN-ORDNUNG der Ortsgemeinde Waldalgesheim

1. Träger

Die Ortsgemeinde Waldalgesheim unterhält als öffentliche Einrichtung eine Kindertagesstätte für Kinder von 1 bis 6 Jahren.

2. Aufgabe

Die Kindertagesstätte soll die Erziehungs- und Bildungsarbeiten der Familien unterstützen und ergänzen. Sie sollen dazu beitragen, die Entwicklung zu fördern.

Um den Erziehungsauftrag zu erfüllen, ist eine gute Zusammenarbeit mit Elternhaus und Schulen notwendig. In dieser Aufgabe wird die Kindertagesstätte durch den Elternbeirat unterstützt.

3. Aufnahme

- 3.1 Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Anmeldung bei der Leitung der Kindertagesstätte.
- 3.2 Kinder im Alter von 2 Jahren haben den Bestimmungen des § 5 des Kindertagesstättengesetzes einen Rechtsanspruch auf Aufnahme im Kindergarten.
- 3.3 Kinder von 1 Jahr bis 2 1/2 Jahre können in der mini Gruppe einen Betreuungsplatz belegen, worauf allerdings kein Rechtsanspruch besteht. Ab dem vollendeten 2. Lebensjahr besteht Beitragsfreiheit.
- 3.4 Wenn Kinder in die Kindertagesstätte aufgenommen werden, sollten sie frei von ansteckenden Krankheiten sein. Mit Inkrafttreten des neuen Infektionsschutzgesetzes am 01.01.2001 besteht keine Attestpflicht. Es besteht keine Veranlassung auf Vorlage eines ärztlichen Attests.
- 3.5 Bei Aufnahme muss der aktuelle Masernimpfnachweis vorgelegt werden. Eine Aufnahme ohne Masernimpfschutz ist nicht möglich.
- 3.6 Aufnahme als Ganztagskind mit 9 Stunden Betreuungszeit pro Tag. Einen Ganztagsplatz kann für ein Kind, anhand von glaubwürdigen Arbeitsbescheinigungen beider Elternteile, bereitgestellt werden, insofern freie Plätze zu Verfügung stehen. Bei einer Nutzung von weniger als 45%, binnen vier Monaten, erlischt der Ganztagsplatz. Ebenso, wenn die Mutter bei erneuter Schwangerschaft den Mutterschutz mit anschließender Elternzeit antritt.

KINDERTAGESSTÄTTEN-ORDNUNG der Ortsgemeinde Waldalgesheim

4. Öffnungszeiten

- 4.1 Die Kindertagesstätte ist montags bis freitags von 07.00 bis 16.00 Uhr geöffnet.
- 4.2 Muss die Kindertagesstätte vorübergehend geschlossen werden, sind die Erziehungsberechtigten rechtzeitig zu verständigen.
- 4.3 Während drei Wochen in den Sommerferien und vom 24.12 bis 01.01. jeden Jahres ist die Kindertagesstätte geschlossen. Einzelne Schließtage für das kommende Jahr werden vor den Weihnachtsferien bekannt geben.

5. Pflichten der Erziehungsberechtigten

- 5.1 Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen. Im Verhinderungsfall soll das Kind frühzeitig am Fehltag, bis spätestens 08:00 Uhr abgemeldet werden.
- 5.2 Erkrankt das Kind an einer ansteckenden Krankheit oder tritt eine solche im Haushalt auf, sind die Kinder zu Hause zu behalten und die Kindertagesstätte unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Diese Regelung gilt auch für Krankheiten, die Bettruhe oder besondere Behandlung erfordern.

Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit oder Verlausion –in der Familie- die Kindertagesstätte besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes erforderlich, die bescheinigt, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausion durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesseuchengesetzes und die dazu erlassenen Durchführungsverordnungen.

- 5.3 **Datenschutz**
Foto- und Videoaufnahmen, welche wir durch den Kindergarten miniMAXx erhalten oder Aufnahmen, die wir mit dem eigenen Fotoapparat erstellt haben, dürfen ausschließlich zu privaten Zwecken und nicht zur Veröffentlichung im Internet, in Filmen und Präsentationen gebracht/oder an Dritte weitergegeben werden. Bilder und Videos dürfen in der Kita und bei Kita Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) nicht mit dem Handy erstellt werden.
- 5.4 **Heimwege**
Sie verpflichten sich in eigener Verantwortung die Verkehrserziehung des Kindes zu übernehmen. Schulkinder unter 10 Jahren dürfen ihre Geschwister nicht alleine abholen. Kita-Kinder können den Weg zum Kindergarten bzw. vom Kindergarten nach Hause nicht alleine mit dem Fahrrad/Roller zurücklegen.

KINDERTAGESSTÄTTEN-ORDNUNG der Ortsgemeinde Waldalgesheim

6. Aufsicht und Haftung

Die Kinder der Kindertagesstätte sind nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII gegen Unfall versichert.

7. Abmeldung

- 7.1 Eine Abmeldung kann nur zum Monatsende erfolgen. Die schriftliche Abmeldung muss bis zum 15. eines jeden Monats der Leitung der Kindertagesstätte vorliegen.
- 7.2 Für Kinder, die eingeschult werden, ist eine schriftliche Abmeldung nicht erforderlich.
- 7.3 Bei Wegzug aus der Gemeinde besteht der Anspruch auf den Kindergarten Platz für einen weiteren Monat. Eine schriftliche Abmeldung ist nicht Erforderlich.

8. Ausschluss

Vom weiteren Besuch der Einrichtung kann ein Kind insbesondere ausgeschlossen werden, wenn

- die Erziehungsberechtigten ihren, sich aus dieser Ordnung ergebenden Pflichten nicht nachkommen,
- durch das Verhalten eines Kindes eine für den Betrieb der Einrichtung unzumutbare Belastung entsteht.
- durch das Verhalten eines Erziehungsberechtigten eine unzumutbare Belastung entsteht.
- die Erziehungsberechtigten für drei Monate mit dem Beitrag im Rückstand sind.

Von der Teilnahme am Frühstück sowie Mittagessen kann ein Kind insbesondere ausgeschlossen werden, wenn

- die Erziehungsberechtigten für drei Monate mit dem Beitrag in Rückstand sind.

KINDERTAGESSTÄTTEN-ORDNUNG der Ortsgemeinde Waldalgesheim

9. Elternbeiträge

Seit August 1998 werden die Elternbeiträge für die Kindertagesstätten im Landkreis Mainz-Bingen nach dem Einkommen gestaffelt erhoben. Nach der Neufassung des §13 Abs.3 KiTaG ab 01.09.2009 gilt die gesetzliche Beitragsfreiheit ab dem vollendeten 2. Lebensjahr.

Die Elternbeiträge werden durch den Träger des Jugendamtes gemäß den Bestimmungen des Kindertagesstättengesetzes festgesetzt.

10. Entstehen der Gebührenpflicht, Fälligkeit für Einjährige

10.1 Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes und erlischt mit der Abmeldung oder dem Ausschluss. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf die Ferien. Die Beitragspflicht bleibt auch bestehen, wenn das Kind ohne ordnungsgemäß abgemeldet zu sein, die Kindertagesstätte nicht besucht.

10.2 Der monatliche Beitrag ist jeweils am 01. jeden Monats fällig.

10.3 In Härtefällen kann auf schriftlichen, formellen Antrag der Beitrag ganz oder teilweise vom Träger des Jugendamtes (Kreisverwaltung Mainz-Bingen) übernommen werden.

10.4 Sofern die Kindertagesstätte „bestreikt“ wird, besteht kein Rechtsanspruch auf Betreuung und Beitragsrückerstattung.

11. Frühstückspauschale

Die Kita erhebt eine monatliche Pauschale, welche das Frühstück sowie die Getränke der Kinder begleicht.

Diese Pauschale ist mit dem ersten Tag der Aufnahme des Kindes fällig und erlischt zum Monatsende nach Verlassen der Kita. Die Pauschale erstreckt sich auch auf die Ferien sowie längere Urlaubszeiten der Kinder. Für die Vorschulkinder sind die Sommerferien der Kita die Richtlinie zum Verlassen der Kita.

12. Inkrafttreten

Die Kindertagesstätten Ordnung tritt am 16. Mai 2019 in Kraft.
(Letzte Änderung 30.10.2024)

55425 Waldalgesheim, den 4. November 2024



(Helmut Schmitt)
Ortsbürgermeister